



Az.: LALLF 7 / 7173

Rostock, den 19.07.2011

Allgemeinverfügung

zur Fischereiausübung im Bereich der Ummanzer Brücke

Zum Schutz der Aalbestände wird gemäß § 7 Abs. 3 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), geändert am 22. Oktober 2009 (GVOBl. M-V S. 641) die Fischereiausübung wie folgt jederzeit widerruflich eingeschränkt:

1. In dem Gebiet zwischen der Insel Ummanz und dem Festland, welches durch folgende Koordinaten begrenzt wird

54° 27,38' N; 13° 10,73' E

54° 27,38' N; 13° 10,92' E

54° 27,28' N; 13° 10,73' E

54° 27,28' N; 13° 10,92' E

ist die Ausübung der Fischerei mit Aalkörben und Langleinen nicht zulässig. Das Gebiet ist durch ausgebrachte Bojen mit gelben Wimpeln gekennzeichnet.

2. Die Einschränkungen zu Nummer 1 gelten vom **1. August** bis zum **30. November 2011**.
3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 6 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Bekanntmachung wird durch Aushang bei der oberen Fischereibehörde (Fischereiaufsichtsstation Rügen) und bei der Gemeinde Ummanz sowie im Amt West-Rügen in 18573 Samtens, Dorfplatz 2 öffentlich bekanntgegeben (ortsübliche Bekanntmachung). Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt.Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock zu erheben.

Im Auftrag
gez.
Richter
Fischereidirektor